

# **GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 09. 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9,10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 15 der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof Marktflecken Merenberg vom 31.08.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.08.2017 folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 – Gebührenerhebung**

- (1) Neben der z. Z. gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg wird diese Gebührenordnung für die Benutzung des Waldfriedhofes erlassen.
- (2) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Waldfriedhofes und der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof vom 31.08.2017, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung des Marktfleckens Merenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Diejenige Person, die sich dem Marktflecken gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung des Waldfriedhofes Markflecken Merenberg.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5 – Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, den Transport der Urne vom Andachtsplatz, ggf. der Leichenhalle etc. zum Beisetzungsplatz sowie das Absenken der Urne in das Grab (Grabherstellungskosten) werden Gebühren gem. entstandenem Aufwand fällig.

Zusätzlich werden gem. der z.Z. gültigen Gebührenordnung (§ 5) für die Friedhöfe des Markfleckens Merenberg bei Inanspruchnahme (Benutzung) von Einrichtungen und Leistungen der Friedhöfe des Markfleckens Merenberg, ggf. für Amtshandlungen (§ 12) sowie für Bestattungen außerhalb der in den Friedhofsordnungen für die Friedhöfe des Markfleckens Merenberg (§5a) und für den Waldfriedhof geregelten Zeit Gebühren erhoben.

### § 6 – Erwerb des Nutzungsrechts an Bestattungsplätzen

- (1) Für die Überlassung eines Bestattungplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Einzel- oder Partnerbaum / Familienbaum oder Freundschaftsbaum 99 Jahre mit bis zu 8 Beisetzungsstellen	4.500,00 Euro
b) Gemeinschaftsbaum mit bis zu 8 Beisetzungsstellen für 30 Jahre je Beisetzungsstelle	500,00 Euro
c) Regenbogenbaum mit bis zu 8 Beisetzungsstellen je Beisetzungsstelle	gebührenfrei
- (2) Die Kosten für eine Markierung am Bestattungsbaum werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 07.09.2017  
Oliver Jung, Bürgermeister



## Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg“ gemäß § 7 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktfleckens Merenberg in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 09. September 2017 veröffentlicht wurde.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 10. September 2017 in Kraft.

35799 Merenberg, den 11.09.2017

Der Gemeindevorstand des  
Marktfleckens Merenberg

  
(Oliver Jung)  
Bürgermeister

